

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. APRIL 2007 - Gesetz zur Regelung der Veröffentlichung in deutscher Sprache der Gesetze, der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II - Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten wird durch folgende Absätze ergänzt:

“Die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres sorgt für die Übersetzung der Gesetze in die deutsche Sprache. Auf Vorschlag der vorerwähnten Zentralen Dienststelle und nach Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt der Minister der Justiz alle drei Monate die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Gesetze entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den Haupttexten sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet die vorerwähnte Zentrale Dienststelle die für die deutsche Sprache festgelegten Regeln der Rechtsterminologie an.

Die Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Gesetze im *Belgischen Staatsblatt* erfolgt binnen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Gesetze in Französisch und Niederländisch.”

KAPITEL III - *Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten*

Art. 3 - Artikel 56 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1979, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“§ 2 - Jeder Minister sorgt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs für die deutsche Übersetzung der Königlichen und Ministeriellen Erlasse und erstellt zu diesem Zweck alle drei Monate nach Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Erlasse entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den Haupttexten sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Er kann sich dabei von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen helfen lassen. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet der zuständige Minister die für die deutsche Sprache festgelegten Terminologieregeln an.

Die Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs im *Belgischen Staatsblatt* erfolgt binnen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Erlasse in Französisch und Niederländisch.”

c) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - In Gesetzen und Verordnungen kann außerdem eine andere Weise der Veröffentlichung der Königlichen und Ministeriellen Erlasse sowie der in § 2 erwähnten Übersetzungen vorgeschrieben werden.”

KAPITEL IV - *Abänderungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 4 - Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 77 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, wird aufgehoben.

KAPITEL V - *Übergangsbestimmung*

Art. 6 - Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 wird Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Nr. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“1. die deutsche Übersetzung der Gesetze, der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs zu erstellen und zu verbreiten,”.

b) In Paragraph 2 werden im ersten Satz die Wörter “die von dem in Artikel 77 erwähnten Ausschuss” durch die Wörter “die vom Ausschuss für die deutsche Rechtsterminologie” ersetzt.

c) Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“§ 3 - Die in § 1 Nr. 1 erwähnten Übersetzungen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.”

KAPITEL VI - Inkrafttreten

Art. 7 - § 1 - Die Artikel 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzes treten an dem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Datum und spätestens ein Jahr, nachdem die Regierung die Evaluation der zu gewährenden Haushaltsmittel vorgenommen hat, in Kraft. Diese Evaluation muss vor dem 1. Januar 2008 erfolgt sein.

Wenn der König zum 1. Januar 2009 keinen Erlass in Anwendung von Absatz 1 erlassen hat, wird das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 4 mit diesem Datum wirksam.

§ 2 - Artikel 5 tritt am Tag der Festlegung der Regeln der Rechtsterminologie für die deutsche Sprache in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX